

Bebauungsplan "Sonnenhof" **in Groß-Umstadt, Stadtteil Wiebelsbach**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber	Planungsbüro für Städtebau Im Rauhen See 1 64846 Groß-Zimmern
Projektnummer	21409
Datum	16.02.2026
Bearbeiter	K. Hake, B. Sc.



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Vorhabenbeschreibung und Ableitung von Wirkfaktoren	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3	Methodik	6
4	Ergebnisse	8
4.1	Lebensraumstrukturen	8
4.2	Europäische Vogelarten.....	12
4.3	Reptilien.....	14
4.4	Feldhamster	14
4.5	Fledermäuse.....	14
4.6	Weitere Arten	14
5	Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung	15
5.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	15
5.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	15
5.3	Ausnahme von den Verboten.....	16
5.4	Anforderungen an die Artenschutzprüfung	17
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	19
7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten	20
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
7.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	20
7.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
7.3.1	Säugetiere	22
7.3.2	Reptilien.....	22
7.3.3	Amphibien.....	22
7.3.4	Libellen	22
7.3.5	Käfer	22
7.3.6	Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken	22
7.3.7	Tagfalter und Nachtfalter.....	22
8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	23

8.1	Keine zumutbare Alternative	23
8.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	23
8.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
8.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
8.2.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
9	Fazit	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einer ca. 1 ha großen Fläche im Außenbereich der Stadt Groß-Umstadt, Stadtteil Wiebelsbach soll Baurecht für eine Umnutzung eines Aussiedlerhofes in eine Eventlocation geschaffen werden. Dafür sind faunistische Untersuchungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig, da durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

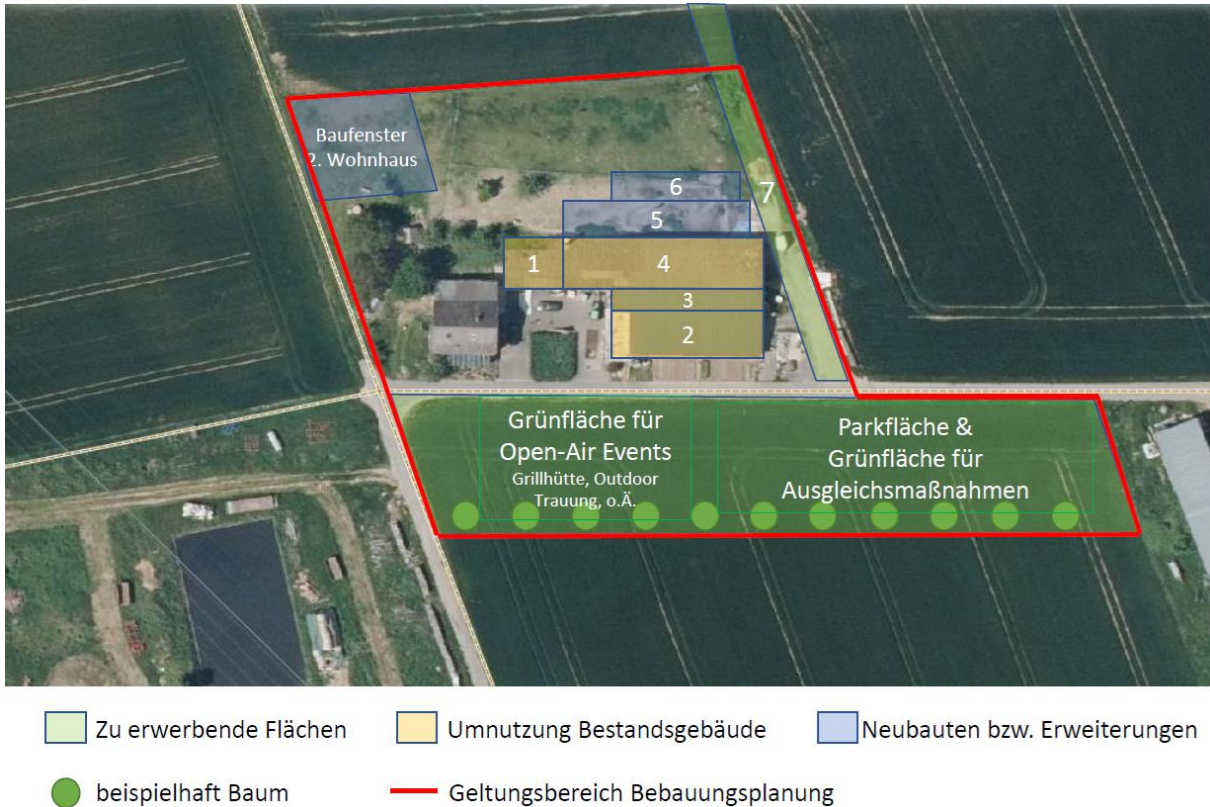


Abb. 1: Lage des Vorhabens (rot) sowie Planung (Auszug Konzeption Sonnenhof)

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt und insbesondere in den Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten. Für die Einschätzung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz wurde das Grundstück in der Kartiersaison 2025 begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) oder Hinweise auf ein Vorkommen dieser sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten untersucht.

Im Anschluss daran erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung (Kapitel 5 ff.), in welcher dargestellt wird, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und wie diese Verbotstatbestände vermieden werden können. Zusätzlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten im Falle einer Betroffenheit streng geschützter Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

2 Vorhabenbeschreibung und Ableitung von Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

In den vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschafts-Gebäuden ist eine Eventlocation geplant, die Veranstaltungen mit bis zu 150 Personen zulässt. Es ist ein Veranstaltungsumfang von bis zu ca. 25 Veranstaltungen pro Jahr vorgesehen. Im Angebot soll eine Bandbreite von "Reine Raummiete" bis zu "All-In-Event-Buchung" abgedeckt werden. Das Essensangebot wird dabei ausschließlich durch externe Catering-Betriebe gewährleistet.

Im Außenbereich sind ebenfalls Eventmöglichkeiten geplant. Hier sollen beispielsweise Outdoor-Trauungen stattfinden können, die in einer Grillhütte ihren Abschluss finden.

Die Zuwegung ist über eine die beiden Aussiedlerhöfe versorgende Straße von der B426 aus gewährleistet. Gegebenenfalls muss bei großen Veranstaltungen eine temporäre Einbahnstraßenregelung vorgenommen werden. Ebenfalls wäre bei größeren Veranstaltungen die Nutzung des Nahverkehrs zu empfehlen. Bei Nutzung des ÖPNV kann nach Abstimmung mit den Veranstaltern ein Shuttleservice angeboten werden.

Stellplätze können auf der Wiesenfläche am Südrand des bebauten Bereiches vorgehalten werden.

Zur Realisierung des Veranstaltungskonzepts werden Um- bzw. Anbaumaßnahmen notwendig, die in Abbildung 1 skizziert sind.

Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Eventlocation sind das Angebot eines Streichelzoos. Die bereits am Hof lebenden Schafe, Ziegen und Ponys stellen eine Attraktion für die kleineren Gäste dar. Mit Erweiterung der Hallenfläche wäre hier auch der Ausbau verbesserter Stallungen möglich.

Neben der Eventlocation sollen die Landwirtschaft im Nebenerwerb mit Ackerbau, Weinbau, Kleintierhaltung und geplanter Tierhaltung ‚Alter Rassen‘, sowie das im landwirtschaftlichen Betrieb ansässigen Gewerbe erhalten und weiter betrieben werden.

Mit einem geplanten Wohnhausbau soll eine Altenteilerwohnung bei Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes eingerichtet und ebenso die Standortnähe der Betreiber der Landwirtschaft sowie der Klein- und Rassetierhaltung gewährleistet werden.

Durch das Vorhaben sind die nachfolgend aufgeführten Wirkungen zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Eine signifikante Störung durch bauzeitlich hervorgerufene visuelle und akustische Reize sowie Erschütterungen können aufgrund der vorliegenden Belastungen im besiedelten Raum sowie durch die intensiv bewirtschaftete Landwirtschaft, die Bundesstraße im Süden (B426) sowie die Bahntrasse im Osten und des damit einhergehenden Artinventars (angepasste und kulturfolgende Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit) ausgeschlossen werden.

Als baubedingte Wirkung ist der Verlust von Lebensraum zu nennen. Durch die geplanten Umbau- und Anbaumaßnahmen gehen Lebensraumstrukturen verloren.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Zusätzliche anlagebedingte Wirkungen gegenüber der jetzigen Situation können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner signifikanten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, es werden keine zusätzlichen Zerschneidungen hervorgerufen und ein Meideverhalten durch die Anlage der neuen Gebäude wird aufgrund der eingebrachten Strukturen (natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine) ebenfalls nicht wirksam. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Nutzung der aus- und anzubauenden Gebäude zu Eventzwecken mit bis zu 150 Personen und einem Veranstaltungsumfang von rund 25 Veranstaltungen pro Jahr, ist eine Zunahme von insbesondere Lärm zu erwarten. Ebenso bewirken die Veranstaltungen eine Zunahme des Verkehrsaufkommens, wobei die Fahrzeuge unmittelbar am Hofe geparkt werden und die Befahrung zu Stoßzeiten erfolgen und somit zeitlich begrenzt sind. Mit Blick auf die Art der Bewirtschaftung, sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen (Siedlung, Landwirtschaft, Bahntrasse und Straßenverkehr (B426)), kann von einer signifikanten Zunahme dieses Faktors jedoch abgesehen werden.

3 Methodik

Der Untersuchungsraum (Geltungsbereich inklusive 100 m Puffer) wurde in der Kartier-Saison 2025 sechs Mal begangen. Es konnten mit Ausnahme des bewohnten Gebäudes alle Nebengebäude begangen werden. Hierbei fand eine Untersuchung auf Vorhandensein von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten) statt. Hierfür wurden die vorhandenen Gebäude von innen und außen auf Tierbesatz und Nutzungsspuren, wie z.B. alte Nester oder Ausscheidungen, kontrolliert. Daraus lässt sich schlussfolgern, ob Tiere gegenwärtig oder zu anderen Jahreszeiten die Gebäude als Ruhe-/Fortpflanzungsstätte nutzen. Weiterhin wurden der Hof und unversiegelte Flächen auf Lebensraumstrukturen streng geschützter Arten geprüft.

Vogelarten

Zur Erfassung der Vögel wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) eine flächendeckende (Geltungsbereich inklusive 100 m Puffer) Brutvogelerfassung durchgeführt. Während der Begehungen wurde eine Abgrenzung der Lebensstätten der relevanten Vogelarten vorgenommen. Es wurden fünf Kartierungsdurchgänge zwischen März und Juni 2025 durchgeführt. Während der Begehungen des Gebietes wurden alle Vogelarten mit Hilfe von Direktbeobachtung (Fernglas) und akustischem Nachweis erfasst.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien wurden vorzugsweise unter günstigen Witterungsbedingungen ohne Niederschlag zwischen März und Oktober durchgeführt. Zwischen März und Juni werden mindestens drei Begehungen durchgeführt, um adulte und subadulte (vorjährige) Reptilien zu erfassen. Zwischen August und Oktober wurde mindestens eine weitere Begehung zum Nachweis der Schlüpflinge durchgeführt. Windarme Tage mit warmen Temperaturen (außerhalb

der Mittagshitze) und wolkenfreiem Himmel waren besonders günstig. Bei höheren Temperaturen wurde auf eine zunehmende Bewölkung an den Erfassungstagen geachtet. Für die Erfassung wurde der Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und unmittelbares Umfeld) in Transekten langsam abgegangen, um Doppelzählungen zu vermeiden. Neben direkten Sichtbeobachtungen wurden natürliche Verstecke abgesucht und diese kontrolliert. Zusätzlich wurden potenzielle Eiablageplätze aufgenommen und potenziell geeignete Strukturen mit sogenannten Reptilienfolien ausgelegt, um die Nachweisbarkeit der Artengruppe zu erhöhen.

Feldhamster

Für die Erfassung des Feldhamsters sowie zur groben Einschätzung der Bestandssituation wurden die belauenen Baue kartiert. Hierzu wurde der Untersuchungsraum (geplante Stellplatzfläche) zweimal begangen. Die erste Kartierung fand nach dem witterungsabhängigen Beginn der oberirdischen Aktivitätsphase der Feldhamster in der Regel zwischen April und Mai statt. Hierbei wurde in der noch niedrigen Vegetation auf frisch geöffnete Baue sowie vorhandene Fraßkreise geachtet. Eine weitere Erfassung erfolgte zusätzlich in der Nacherntezeit zwischen Juli und September, wobei die Erfassung zwingend vor dem Umbruch des Ackers stattfanden, um eine uneingeschränkte Nachweisbarkeit zu ermöglichen (LANUV NRW 2010; Gall & Godmann 2006). Zu beiden Zeiten war eine Linientaxierung durchzuführen, wobei im Frühjahr ein Linienabstand von 6 - 10 m (entlang der Fahrspuren, um Konflikte mit den Landwirten zu vermeiden) und im Sommer/Herbst ein Abstand von 3 - 5 m einzuhalten war (Tillmanns 2011; Gall & Godmann 2006). Die Baue waren nur dann als Hamsterbau anzusprechen, wenn die Eingänge einen Durchmesser von 6 - 10 cm und die sogenannten Fallröhren eine Mindesttiefe von 40 cm aufweisen (Enzinger et al. 2010). Zudem wurde auf frischen Erdauswurf, neue Laufwege und Fraßkreise geachtet (Wolf 2009).

Horstbaumerfassung

Für die Erfassung von Horstbäumen wurde der im Untersuchungsraum vorhandene Baumbestand im Winterhalbjahr vor dem Laubaustrieb auf das Vorkommen von Horsten hin überprüft.

Freistellung von Arten

Insgesamt werden vom weiteren Prüfprozess die Arten freigestellt,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt,
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- und betriebsbedingten Wirkprozesse zu berücksichtigen sind,
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Ein Ausschluss von Arten aus dem weiteren Prüfverfahren setzt dabei zwangsläufig auch voraus, dass das Tötungsverbot auch ohne Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt werden kann. Im weiteren Prüfverfahren wird festgestellt, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für vorhabenbedingt betroffene Arten durch Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können oder ob ggf. die Gründe zur Erteilung einer Ausnahme für eine Freistellung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG vorliegen.

4 Ergebnisse

4.1 Lebensraumstrukturen

Der Untersuchungsraum befindet sich auf dem Gebiet eines Aussiedlerhofes, welcher sich ca. 1 km nordwestlich der ehemals selbständigen Gemeinde Wiebelsbach, einem Stadtteil von Groß-Umstadt im südhessischen Landkreis Darmstadt-Dieburg befindet. In rund 150 m östlich des Hofes erstreckt sich eine Bahntrasse sowie 130 m südlich die Bundesstraße 426. In direkter Nachbarschaft grenzt ein weiterer Hof im Südwesten an das zu untersuchende Areal an. Die beiden Höfe liegen demnach in ausgedehnten Offenlandbereichen, welche einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und durch eine asphaltierte Zuwegung mit der Bundesstraße verbunden sind. Das zu untersuchende Hofgelände besteht derzeit aus einem Wohngebäude, welches sich im Westen des Grundstücks erstreckt und von den geplanten Baumaßnahmen unberührt bleibt. Die sich im Osten des Grundstücks befindlichen Wirtschaftsgebäude setzen sich aus einem ehemaligen Kuhstall, Garagen und Abstellflächen, Werkstatt und Lagerflächen sowie einer ursprünglichen Scheune zusammen. Der ehemalige Kuhstall wurde bereits in eine Eventlocation umgestaltet. Die Hallenfläche und damit größter Gebäudeabschnitt wurde im Jahr 2025 verschiedensten Umbaumaßnahmen unterzogen. Aufgrund des Umbaus und der offenen Strukturen wurde die ehemalige Scheune insbesondere vom Haussperling regelmäßig angefliegen. Der Dachbereich wies dabei Nischen und Spalten auf, die von der Art als Brutplatz genutzt wurde. Das Garagen-Gebäude wies hingegen keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Tierarten auf. Die dazugehörige Lagerfläche wies Kotspuren von Kleinsäugetern (Mäuse und Ratten) auf, da hier insbesondere auch Getreide bzw. Tierfutter gelagert wurde. Der überwiegende Teil im Osten und Norden des Grundstücks kennzeichnet sich durch offene Bodenstellen und verbrachte Abschnitte auf denen Maschinen und Materialien gelagert werden. Im Nordwesten (geplante Bebauung) und damit auch nördlich des Wohngebäudes erstrecken sich Weideflächen sowie Unterstände für Schafe, Ponys und Ziegen, die zum Gebäude hin Laubbäume und Obstgehölze aufweisen. Der vorhandene Innenhof ist gepflastert. Die südlich des Hofgeländes angrenzende Ackerfläche ist intensiv bewirtschaftet und weist einen regelmäßig gepflegten Grünstreifen auf. Insgesamt charakterisiert sich der Untersuchungsraum durch eine intensive Landwirtschaft und weist stark versiegelte Flächen mit vielfältigen anthropogenen Strukturen auf.

Der aktuelle Bestand ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.



Abb. 2: Blick auf das Wohnhaus



Abb. 3: Hallengebäude (ehemalige Scheune)

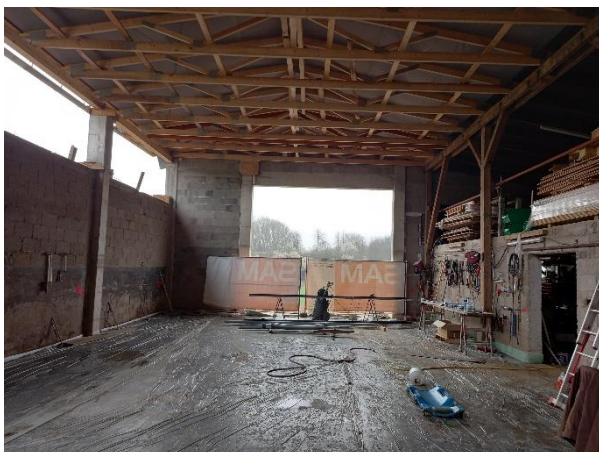


Abb. 4: Innenansicht der Halle (ehemalige Scheune)



Abb. 5: Werkstatt: An die Halle angrenzende Werkstatt



Abb. 6: Dachgeschoss in der Halle (über der Werkstatt)



Abb. 7: Außenansicht der Eventlocation (ehemaliger Kuhstall)

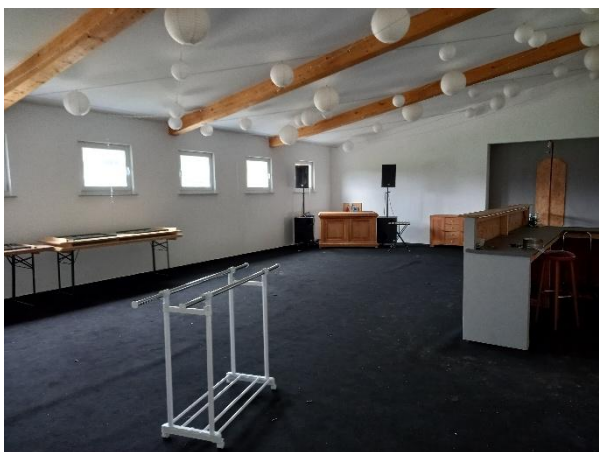


Abb. 8: Innenansicht der Eventlocation (ehemaliger Kuhstall)



Abb. 9: Garagengebäude mit darüberliegendem Lagerraum



Abb. 10: Innenansicht der Garage



Abb. 11: Lagerraum über der Garage

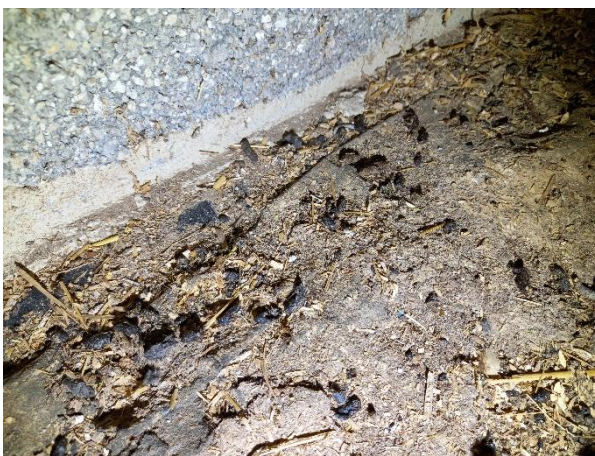


Abb. 12: Ratten- und Mäusekot im Lagerraum über der Garage



Abb. 13: Hinter der Halle befindliches Gartengrundstück



Abb. 14: Koppel/Weide von Ziegen, Ponys und Schafen mit Unterständen hinter dem Wohngebäude (geplanter Neubau)



Abb. 15: Baumbestand westlich des Wohngebäudes mit Übergang zu Ackerflächen



Abb. 16: Grünstreifen südlich des Hofes (geplante Park-
platzfläche)



Abb. 17: Ackerflächen zwischen dem Hof und der B426



Abb. 18: Stein- und Schutthalden am nordöstlichen
Grundstücksrand



Abb. 19: Ackerflächen im Norden des Hofgeländes

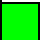
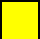
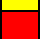

4.2 Europäische Vogelarten

Während der Kartierungen des Untersuchungsraums (Hofgelände mit 100 m Puffer) konnten überwiegend ubiquitäre Vogelarten erfasst werden. Hier drunter entfallen beispielsweise die Amsel, Dorngrasmücke, Buchfink oder Zilpzalp. Die Arten hielten sich dabei in den umgebenden Gehölzstrukturen auf und wurden mit Revierverhalten (Gesang) festgestellt. Auch erfolgte der Nachweis eines Elstern-Paares (ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand), welches das Nest in einem Baum westlich des Wohngebäudes angelegt hat. In den Heckenstrukturen entlang der B426 und entlang der Bahntrasse wurde ein Revier der Goldammer (ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand) sowie der Heckenbraunelle (ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand) nachgewiesen. Beide Reviermittelpunkte liegen demnach in einer Distanz von rund 100 m zum Geltungsbereich. Neben den Gehölz bewohnenden Arten wurden zudem typische Gebäudebrüter erfasst. Ein Schwerpunkt der Nachweise entfällt dabei auf den Haussperling. Der Dachbereich des Wohngebäudes zeigte dabei eine kolonieartige Besiedelung durch die Art an. Parallel dazu wurden auch die Dachkonstruktionen des Hallengebäudes und der Eventlocation mit Futter und Nestmaterial angefliegen. Insgesamt konnten im Zuge der Kartier-Saison jeweils ein Neststandort an dem Hallengebäude sowie an der Eventlocation lokalisiert werden, bei denen neben Futterrufen auch noch nicht flügge Jungvögel beobachtet werden konnten. Neben dem Haussperling wurde zudem ein Bachstelzen- und Hausrotschwanz-Paar mit Revierverhalten auf dem Gelände erfasst. Im August konnten dabei auch Jungvögel des Hausrotschwanz innerhalb des Gartengrundstücks beim Füttern durch die Elterntiere beobachtet werden. Die an das Hofgelände angrenzenden Ackerflächen wurden zudem von Raubvogelarten (Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke) zum Nahrungserwerb aufgesucht. Daneben konnten im Norden und Westen der vorherrschenden Ackerflächen insgesamt zwei Reviere der Feldlerche (ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand) ermittelt werden. Die Distanz der für die Art typischen Revierflüge betrug während der Erfassungen rund 200 m.

Nachfolgend sind die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten aufgeführt (Tabelle 1).

Tab. 1: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Status	Gilde	Rote Liste		Artenschutz	
				D	H	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	G	*	*	b	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	N	*	*	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	G	*	*	b	V
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	G	*	*	b	V
Elster	<i>Picus picus</i>	BV	G	*	*	b	V
Feldlerche	<i>Alauda Arvensis</i>	BV	B	3	V	b	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	B/G	*	V	b	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	H	*	*	s	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	H/N	*	*	b	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	H/N	*	*	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	G	*	*	b	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	H/N	*	*	s	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	G	*	*	s	V
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	B/G	nb	nb	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	G	*	*	b	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	N	V	V	s	A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	G	*	*	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	B/G	*	*	b	V
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	G	*	V	s	A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	H/N	3	V	b	V

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Status	Gilde	Rote Liste		Artenschutz	
				D	H	St.	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Üf	B	*	3	b	V
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	H/N	*	*	s	A
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	B/G	*	*	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	B/G	*	*	b	V
Rote Liste: D: Deutschland (2020) H: Rote Liste Hessen (2023) 0: ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, R: Geographische Restriktion oder extrem selten (rare V: Vorwarnliste, *: ungefährdet, nb: nicht bewertet)	Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt, s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005), V: Anh. I VSchRL, A: Anh. A VO (EU) 338/97	Erhaltungszustand (2023)		Gilde			
			Günstig	B	Bodenbrüter		
			ungünstig bis unzureichend	G	Gehölzbrüter		
			unzureichend bis schlecht	H	Höhlenbrüter		
			keine Daten/Gef.flüchtling	N	Nischenbrüter		

Die **Elster** besiedelt vor allem gut strukturierte, teilweise offene Landschaften mit Wiesen, Hecken, Büschen und einzelnen Baumgruppen. Sie lebt auch an Waldrändern, in der Nähe von Gewässern und in Sümpfen mit Röhricht, Weidengebüschen und Gestrüpp. Selten ist sie in schmalen Waldstreifen, kleinen Waldparzellen, ausgedehnten Wäldern und in gehölzfreien Wiesen- und Ackerlandschaften zu finden. Auch Steilhänge, schmale, tief eingeschnittene Täler sowie fels- und schneereiche Regionen werden gemieden. Nur die oben genannten Ausnahmen leben im Gebirge, teilweise auch jenseits der Schneegrenze. Mehr als die Hälfte des Bestandes in Europa brütet heute Schätzungen zufolge in und am Rand von bebauten Bereichen. Sie besiedelt insbesondere Einfamilienhausbereiche mit kurz geschnittenen Rasenflächen, daneben Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe und große Hausgärten. Früher war sie dagegen auch in Europa ein charakteristischer Vogel der Agrarlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen, Alleen oder alten Obstgärten.

Die **Feldlerche** kommt in weitgehend offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägung vor. Sie besiedelt hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größere Waldlichtungen. Für eine Ansiedlung von Bedeutung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.

Die **Goldammer** bewohnt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Dazu zählen u.a. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder. Hauptsächlich kommt sie in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs vor. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch bzw. Baumvegetation.

Die **Heckenbraunelle** siedelt in Wäldern aller Art mit reichlich Unterwuchs. Ansonsten findet man sie in Auwäldern, verbuschten Verlandungszonen, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften (Knicks), dichte Laub- und Nadelholzkulturen etc. Im Siedlungsbereich findet man sie in Hofgehölzen, von Hecken umsäumte Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten.

4.3 Reptilien

Der Nachweis von streng geschützten Reptilienarten konnte im Zuge der Kartierungen nicht erbracht werden. Gesamthaft zeichnet sich der Untersuchungsraum durch ein hohes Maß an anthropogenen Strukturen aus. Der Hof liegt inmitten von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, welche keine Trittsteinbiotope aufweisen, die ein Einwandern von Reptilienarten z.B. von Seiten der Bahntrasse ermöglichen. Ein Vorkommen der Artengruppe ist für den Untersuchungsraum auszuschließen.

4.4 Feldhamster

Während der Frühjahres- und der Sommererfassung im Mai und Ende Juli, kurz nach der Ernte, konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters auf den zu beanspruchenden Ackerflächen erbracht werden. Während der Begehungen wurden an vereinzelt Stellen „Fraß-Fenster“ und Erdbauten von Kleinsäugetern ermittelt, die nach weiterer Prüfung nicht dem Feldhamster zuzuordnen waren. Ein Vorkommen des Feldhamsters kann daher auf der untersuchten Ackerfläche ausgeschlossen werden.

4.5 Fledermäuse

Während der tagsüber durchgeführten Begehung der Gebäude konnten keine Fledermäuse oder Hinweise auf eine bisherige Nutzung (Kotspuren, Nahrungsreste, Skelette) festgestellt werden. Ein Vorhandensein von Wochenstuben und Winterquartieren kann aufgrund fehlender Hinweise der Artengruppe durch Kotspuren ausgeschlossen werden. Auf dem Grundstück befinden sich keine Gehölze, welche Quartierstrukturen bereitstellen.

4.6 Weitere Arten

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind § 44 BNatSchG festgesetzt. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) *alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten*
- b) *jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) *jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
- d) *jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- a) *des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,*
- b) *der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*
- c) *des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
- d) *ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,*
- e) *des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung; § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln.

Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

5.3 Ausnahme von den Verboten

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten für den Standort des Planungsvorhabens

1. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zur allgemeinen Bauausführung:

- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- Die auf den Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

V1 - Anbringen eines Höhlenbrüterkastens

Durch den Umbau der Gebäude (vor allem der Lagerhalle) kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten höhlen- bzw. nischenbrütender europäischer Vogelarten kommen.

Zur Kompensation wird die Anbringung von einem Koloniebrüterkasten für Sperlinge im funktionalen Umfeld an Gebäuden (in oder an die Fassade) festgesetzt.

Wichtig ist hierbei die Beachtung der Informationen zur Anbringung der Vogelkästen:

Es soll ein Koloniebrüterkasten für Sperlinge (Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge, Sperlingsmehrfachquartier SPMQ oder andere gleichwertige Alternativen) angebracht werden.

Bei Anbringung des Nistkastens für **Vögel** ist folgendes zu beachten:

- Der Kasten soll Richtung Süden oder Osten ausgerichtet werden

V2 - Bauzeitenregelung Elster

Für die geplanten Bauarbeiten am „Baufenster 2. Wohnhaus“ (siehe Abb.1) im Nordwesten des Grundstücks, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Um erhebliche Störungen, welche durch Bautätigkeiten ausgelöst werden könnten zu vermeiden, sind daher jegliche Bautätigkeiten in der Kernbrutzeit der Elster (März bis einschließlich Juli) verboten. Werden innerhalb dieses Zeitraumes Bautätigkeiten in dem beschriebenen Baufeld durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der „Störungstatbestand“ ausgelöst wird und es zu einer Aufgabe der Brut kommt.

Alternativ kann durch den Einsatz einer fachkundigen Person aus dem Bereich Artenschutz eine Brutkontrolle durchgeführt werden. Wird in den Monaten März bis April keinerlei Brutverhalten der Elster in den beschriebenen Gehölzen festgestellt, so können die Bauarbeiten in dem Baufeld vorzeitig zugelassen werden.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da das Wohngebäude mit den vielen Brutplatznachweisen der Haussperlings vollständig erhalten bleibt. Zudem wurde die Lagerhalle (Dachbereich) bereits während laufender Arbeiten durch den Haussperling als Neststandort genutzt. Eine zukünftige Nutzung der um- und anzubauenden Gebäude ist daher gegeben. Insgesamt werden durch die Anbringung eines Koloniebrüterkastens (Maßnahme V1) zusätzliche Brutmöglichkeiten geschaffen, sodass ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungsstätten im direkten Umfeld des Eingriffs vorhanden ist.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nachfolgend werden die Arten behandelt, die ein Konfliktpotenzial in Bezug auf die um- und anzubauenden Gebäude aufweisen. Während der Kartierungen konnten im Bereich der Lagerhalle Haussperlinge innerhalb der Dachkonstruktion als Brutvögel erfasst werden. Der Hausrotschwanz wie auch die Bachstelze konnten zudem mit Revierverhalten im Bereich des Wohngebäudes beobachtet werden. Das Wohngebäude bleibt von den An- und Umbaumaßnahmen unberührt, wodurch es auch zu keinen Konflikten mit den genannten Arten kommt. Im Zuge der Bauarbeiten bzw. mit Abschluss der Arbeiten im Bereich der Lagerhalle, ist davon auszugehen, dass Brutmöglichkeiten für den Haussperling verloren gehen. Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten für die Art auszugleichen, ist daher ein Koloniebrüter-Kasten für Sperlinge an geeigneter Stelle auf dem Hofgelände anzubringen (Maßnahme V1). Demnach

bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

Auf dem Hofgelände befinden sich mehrere Einzelgehölze im Nordwesten des Wohngebäudes, in denen Brutgeschehen der Elster nachgewiesen wurde. Die Gehölze liegen nach derzeitigen Planungsstand außerhalb der Eingriffsflächen und können auch nach Abschluss der Bautätigkeiten weiterhin durch die Art genutzt werden. Da im Zuge von Bauarbeiten, welche während der Kernbrutzeit der Elster stattfinden, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung eintritt, ist eine Bauzeitenregelung festzulegen (Maßnahme V2). Alternativ kann durch den Einsatz einer fachkundigen Person aus dem Bereich Artenschutz eine Brutkontrolle durchgeführt werden. Wird in den Monaten März bis April keinerlei Brutverhalten der Elster in den beschriebenen Gehölzen festgestellt, so können die Bauarbeiten in dem Baufeld vorzeitig erfolgen. Unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für die Elster ausgeschlossen werden. Die Nachweise der Feldlerche liegen auf Ackerflächen, welche von den An- und Umbaumaßnahmen nicht betroffen sind. Zudem weisen die Reviermittelpunkte eine Distanz von mehr als 100 m auf, wodurch nach derzeitigen Planungsstand von keiner Betroffenheit der Feldlerche ausgegangen werden kann.

Weitere Gehölz brütende Vogelarten mit einem ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand (Goldammer und Heckenbraunelle) wurden in den Heckenstreifen entlang der B426 und der Bahntrasse ermittelt und weisen mit ihren Reviermittelpunkten eine ausreichend große Distanz zu den geplanten Baumaßnahmen auf. Konflikte mit den beiden Arten können daher nicht abgeleitet werden.

7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung

von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.3.1 Säugetiere

Fledermausarten:

Im Rahmen der Untersuchung ließen sich weder Fledermäuse noch Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen feststellen. Durch die geplanten Baumaßnahmen kann daher keine Betroffenheit von Fledermausarten abgeleitet werden.

Feldhamster:

Die Erfassungen des im Geltungsbereich liegenden Ackerstreifens ergaben keine Nachweise des Feldhamsters. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

7.3.2 Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien konnte im Zuge der Erfassungen nicht erbracht werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

7.3.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Amphibien sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.4 Libellen

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Libellen sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.5 Käfer

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Käfer sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.6 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.7 Tagfalter und Nachtfalter

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Falter sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie muss der Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten (trotz Ausnahmegenehmigung) im günstigen Zustand verbleiben. Hinsichtlich der europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand nach Art. 13 VRL nicht verschlechtern.

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Es sind demnach keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Vogelarten zu erwarten.

8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Damit einhergehend wird ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden. Mögliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.

9 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Prüfprotokolle Vögel

Allgemeine Angaben zur Art				
1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Elster (<i>Pica pica</i>)				
2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
3.0 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</small>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)</small>				
4.0 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Elster besiedelt vor allem gut strukturierte, teilweise offene Landschaften mit Wiesen, Hecken, Büschen und einzelnen Baumgruppen. Sie lebt auch an Waldrändern, in der Nähe von Gewässern und in Sümpfen mit Röhricht, Weidengebüsch und Gestrüpp. Selten ist sie in schmalen Waldstreifen, kleinen Waldparzellen, ausgedehnten Wäldern und in gehölzfreien Wiesen- und Ackerlandschaften zu finden. Auch Steilhänge, schmale, tief eingeschnittene Täler sowie fels- und schneereiche Regionen werden gemieden. Nur die oben genannten Ausnahmen leben im Gebirge, teilweise auch jenseits der Schneegrenze. Mehr als die Hälfte des Bestandes in Europa brütet heute Schätzungen zufolge in und am Rand von bebauten Bereichen. Sie besiedelt insbesondere Einfamilienhausbereiche mit kurz geschnittenen Rasenflächen, daneben Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe und große Hausgärten. Früher war sie dagegen auch in Europa ein charakteristischer Vogel der Agrarlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen, Alleen oder alten Obstgärten. Zwischen März und Juli erfolgt das Brutgeschäft in dafür eigens gebauten kobelartigen Nestern. Die Nester werden dabei gerne in dichte Gehölze gebaut, wobei in der Regel mehrere in einer Saison angelegt werden und bei Bedarf (Verlust, Witterung) gewechselt werden. Als Standvogel ist die Elster in Mitteleuropa das ganze Jahr in seinem angestammten Lebensraum und bildet dabei als geselliger Rabenvogel insbesondere außerhalb der Brutzeit kleinere Gruppen, die auf der Suche nach Nahrung umherstreifen. Das Nahrungsspektrum ist dabei vielfältig und reicht in der Frühjahrs- und Sommerzeit von Eiern und Jungvögeln über kleinere Säuger, Insekten, Würmer bis hin zu Früchten und Sämereien.</p>				
4.2 Verbreitung				
Die Elster gilt in Deutschland als weit verbreitete Art, mit hohen Dichten in urbanen Gebieten. Schätzungen gehen von ca. 300.000 bis 500.000 Brutpaaren in ganz Deutschland aus.				
Vorhabenbezogene Angaben				
5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell				
Innerhalb des Baumbestands im Westen des Hofgeländes wurde ein besetztes Elstern-Nest nachgewiesen.				
6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>				
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Gehölze liegen außerhalb der geplanten Baufelder. Eine Entnahme/Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ist nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da sich der Nest-standort unmittelbar neben dem geplanten Baufeld des 2. Wohnhauses befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gelege aufgegeben werden bzw. noch nicht flügge Jungvögel zu Tode kommen, wenn die Brut durch erhebliche Störungen während der Brutzeit aufgegeben wird.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten, können Tötungen vermieden werden (Maßnahme V2).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine erhebliche Störung von Tieren während der Bauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da sich der Nest-standort unmittelbar neben dem geplanten Baufeld des 2. Wohnhauses befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gelege aufgegeben werden bzw. noch nicht flügge Jungvögel zu Tode kommen, wenn die Brut durch erhebliche Störungen während der Brutzeit aufgegeben wird.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten, können Tötungen vermieden werden (Maßnahme V2).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen



tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art				
1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Europäische Vogelarten				
Gilde der Nischen-/Höhlenbrüter (Haussperling (<i>Passer domesticus</i>))				
2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
3.0 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)				
4.0 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze in Form von Nischen und Spalten an z.B. Gebäuden sowie Gehölze mit Höhlenpotenzial. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.				
Das ursprüngliche paläarktische und orientalische Verbreitungsgebiet hat sich nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast auf den gesamten Globus ausgedehnt.				
In Hessen ist der Haussperling flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Sein Bestand wird auf etwa 165.000-293.000 Brutpaare geschätzt.				
Vorhabenbezogene Angaben				
5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell				
Im Zuge der Erfassungen konnte Brutgeschehen im Dachbereich in der noch im Umbau befindlichen Lagerhalle nachgewiesen werden.				
6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>				
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
Eine durch den Umbau hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Anbringen eines Koloniebrüter-Kasten für Sperlinge im funktionalen Umfeld (Maßnahme V1)				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen, daher bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend erhalten. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.				
d) <u>Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die Arbeiten im Bereich der Lagerhalle erfolgten das gesamte Jahr fortlaufend und das Gebäude war während der Brutzeit durchgehend offen, sodass das Brutgeschehen ungehindert durchgeführt werden konnte.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Arbeiten im Bereich der Lagerhalle wurden fortlaufend durchgeführt. In dieser Zeit ließen sich die Haussperlinge durch andauernden Maschinenlärm nicht von Ihrem Brutgeschäft abbringen. Der Haussperling gilt generell als sehr anpassungsfähige kulturfolgende Art und weist eine hohe Bindung an den Menschen auf. Aufgrund der im Laufe der Hofgeschichte regelmäßig anstehenden Arbeiten mit schweren Maschinen und damit verbundenen Lärm, ist von keiner erheblichen Störungen auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist